



## Merkblatt für Einzelanlässe mit Wirtetätigkeit

Der Ausschank von alkoholhaltigen Getränken, exklusive Spirituosen (Kleinhandelsbewilligung, § 9 GGG<sup>1</sup>), sowie die Abgabe von warmen und kalten Speisen ist ohne Bewilligung gestattet, wenn keine Wirtetätigkeit (§ 1 GGV<sup>2</sup>) ausgeübt wird. Der Beizug einer Person mit Fähigkeitsausweis ist in der Regel nicht erforderlich. Jeder Anlass mit Wirtetätigkeit ist mindestens 10 Tage vor der Durchführung des Anlasses (§ 6 GGV) der Stadtpolizei Aarau, Sektion Gewerbe, Bahnhofstrasse 67, Postfach 4019, 5001 Aarau, mitzuteilen.

Es müssen mindestens zwei alkoholfreie Getränke billiger angeboten werden als das billigste alkoholhaltige Getränk in gleicher Menge (§ 5 GGG) (z. B. 3 dl Bier = 3 dl Mineralwasser; 5 dl Bier = 5 dl Mineralwasser). Wird der Anlass auf öffentlichem Grund (MAG, Maienzug, Maienzugvorabend, usw.) durchgeführt, müssen sämtliche alkoholfreien Getränke billiger angeboten werden als das billigste alkoholhaltige Getränk in gleicher Menge.

An Jugendlichen unter 16 Jahren ist der Verkauf, der Ausschank und die Abgabe/Weitergabe von alkoholhaltigen Getränken (Wein, Bier und Most) verboten (§ 1 Abs. 2 lit. a GGG, § 37 Abs. 1 GesG<sup>3</sup>).

An Jugendlichen unter 18 Jahren ist der Verkauf, der Ausschank und die Abgabe/Weitergabe von alkoholhaltigen Getränken (Spirituosen inkl. Alcopops) verboten (§ 1 Abs. 2 lit. b GGG; § 37 Abs. 1 GesG) verboten. Es ist zu beachten, dass die meisten alkoholhaltigen Mischgetränke (Whisky-Cola, Rum-Cola, Gin-Tonic, Hoopers Hooch, Two Dogs, Mr. Schwips oder K-Cider) Spirituosen enthalten.

Der Verkauf und die Gratisabgabe von alkoholhaltigen Getränken an alkoholisierte Personen ist verboten (§ 1 Abs. 2 lit. c GGG).

Bei den Verkaufsstellen von alkoholischen Getränken und Spirituosen muss auf die Jugendschutzbestimmungen hingewiesen werden (LGV<sup>4</sup>

Die Preise für Speisen und Getränke sind anzuschlagen (z. B. Speisekarte) (PBV<sup>5</sup>). Werden Fleischspeisen angeboten, ist das Herkunftsland des Fleisches anzugeben. Bei Spirituosen ist die Menge (MeAV<sup>6</sup>) und der Alkoholgehalt zu deklarieren.

Die Schliesszeiten des Gastgewerbesgesetzes (§ 4 Abs. 1 GGG) sind einzuhalten:

- Montag bis Freitag                      00:15 bis 05:00 Uhr,
- Samstag                                      02:00 bis 05:00 Uhr,

<sup>1</sup> Gesetz über das Gastgewerbe und den Kleinhandel mit alkoholhaltigen Getränken (Gastgewerbesgesetz, GGG) vom 25. November 1997; SAR 970.100

<sup>2</sup> Verordnung über das Gastgewerbe und den Kleinhandel mit alkoholhaltigen Getränken (Gastgewerbeverordnung, GGV) vom 25. März 1998; SAR 970.111

<sup>3</sup> Gesundheitsgesetz (GesG) vom 20. Januar 2009; SAR 301.100

<sup>4</sup> Lebensmittel- und Gebrauchsgegenständeverordnung (LGV) vom 16. Dezember 2016; SR 817.02

<sup>5</sup> Verordnung über die Bekanntgabe von Preisen (Preisbekanntgabeverordnung, PBV) vom 11. Dezember 1978; SR 942.211

<sup>6</sup> Verordnung über die Mengenangabe im Offenverkauf und auf Fertigpackungen (Mengenangabeverordnung, MeAV) vom 5. September 2012, SR 941.204



- Sonn- und Feiertage 02:00 bis 07:00 Uhr.

Für längere Öffnungszeiten für einen Einzelanlass ist bei der Stadtpolizei mindestens zwei Werktage vor dem Anlass ein Gesuch einzureichen<sup>7</sup>.

An den hohen Feiertagen, Karfreitag, Ostersonntag, Pfingstsonntag, Eidg. Buss- Dank- und Bettag sowie am Weihnachtstag und dem darauf folgenden Tag ist der Wirtschaftsschluss auf 00:15 Uhr festgelegt. Gemäss § 4 Abs. 3 GGG können an diesen Tagen keine Verlängerungen bewilligt werden<sup>8</sup>.

Die Bewilligungsempfängerin oder der Bewilligungsempfänger ist für die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften persönlich verantwortlich. Die Anlässe werden stichprobenartig überprüft. Festgestellte Widerhandlungen werden strafrechtlich verfolgt.

#### Musikalische Darbietungen

- Bei musikalischen Darbietungen sind die §§ 5 bis 8 der SLV<sup>9</sup> zu beachten und das entsprechende Formular ausgefüllt der Stadtpolizei Aarau zuzustellen.
- Für Tanz, musikalische und andere Darbietungen ist keine Bewilligung erforderlich. Die Vorschriften betreffend Musikkärm müssen eingehalten werden.

Bei berechtigten Klagen wegen Lärmimmissionen kann die Stadtpolizei Einschränkungen oder die Einstellung des Anlasses/der Unterhaltung anordnen.

STADTPOLIZEI AARAU

Sektion Gewerbe

Fw H. Umbricht

Aarau, 12. Oktober 2017

<sup>7</sup> [http://www.aarau.ch/documents/Einzelanlaesse\\_mit\\_und\\_ohne\\_Verlaengerung1507815572180.pdf](http://www.aarau.ch/documents/Einzelanlaesse_mit_und_ohne_Verlaengerung1507815572180.pdf)

<sup>8</sup> <http://www.aarau.ch/documents/2017-GGG-2017-Hohe-Feiertage.pdf>

<sup>9</sup> [http://www.aarau.ch/documents/Musikveranstaltungen\\_Einzelanlaesse1507787995028.pdf](http://www.aarau.ch/documents/Musikveranstaltungen_Einzelanlaesse1507787995028.pdf)